

Satzung des

„Fördervereins zur Betreuung und Förderung der Reservisten der Reservistenkameradschaft Naila e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 02.06.2006 gegründete Verein führt den Namen:
„Fördervereins zur Betreuung und Förderung der Reservisten der Reservistenkameradschaft Naila e. V.“
- (2) Der Verein führt nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Version „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 95119 Naila

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit der Reservistenkameradschaft Naila, sowie der Förderung und Betreuung von Reservisten der Deutschen Bundeswehr
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Beratung und Betreuung von Jugendlichen über Sinn und Zweck der Deutschen Bundeswehr, vor allem im Rahmen der Sicherheitspolitischen Arbeit für die Bundesrepublik Deutschland
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
Abhaltung von Beratungs- und Betreuungsabenden, durch Betreuung und Beratung einzelner Mitglieder und sonstiger Personen, sowie durch aktive Jugendarbeit in Form von gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern
- (2) Mitglieder des Vereins können Jugendliche (mit schriftlichem Einverständnis der Eltern), sowie alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden

- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und der Austritt von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegt, grobe Verfehlungen gegen die Kameradschaft vorliegen, oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Der Kassenwart stellt auf Verlangen Bescheinigungen über gezahlte Mitgliedsbeiträge, bzw. gezahlte Spenden aus

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vereinsvorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vors), dessen Stellvertreter (2. Vors), dem Kassenwart, dem Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende (1. Vors) vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (2. Vors., Kassenwart oder Schriftführer) den Verein gerichtlich und außergerichtlich

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Jahreshauptversammlung, die Kassen- und Buchführung, des Kassenwartes zu prüfen
- (3) Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, bzw. festgestellte Mängel, sind durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfähigkeit – Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn sie mindestens von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder besucht wird.
- (2) Änderungen dieser Satzung können nur von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
- (4) Bei sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- (5) Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vors. Abzuzeichnen sind

§ 12 Wahlen der Vereinsorgane

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben, bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes, im Amt
- (2) Scheidet eine der gewählten Personen während der Wahlperiode aus, so hat eine Ergänzungswahl zu erfolgen. Ein auf diese Weise übertragenes Vereinsamt kann nur kommissarisch bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung ausgeübt werden.
- (3) Die Wahlleitung erfolgt über einen Wahlausschuss, für den drei Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Der Wahlausschuss hat über die Wahl ein Protokoll, sowie eine Anwesenheitsliste zu verfassen und zu unterzeichnen

- (4) Die Wahl kann per Handzeichen oder geheim (Stimmzettel) durchgeführt werden. Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlung. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wenn für ein Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird, ist mittels Stimmzettel zu wählen.

§ 13 Auflösen des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 11/3)
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.“. Sollte der VdRBw e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Naila.
Diese haben das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Fragen, die durch diese Satzung nicht vollständig, nicht zweifelsfrei oder gar nicht geregelt sind, werden durch Beschluss des Vereinsausschusses entschieden
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht